

außer Wirksamkeit. Alle Acten, Effecten und Gelder, welche sich in Verwahrung der Ausschüsse befinden, sind sofort an die Ortsobrigkeit abzugeben, von dieser zu übernehmen und, insoweit der Commandant der Communalgarde derselben bedarf, demselben zu überweisen.

§ 13. Alle diejenigen Vorschriften über die Communalgarde, welche nach Maaßgabe des Gesetzes, die Communalgarde betreffend, vom heutigen Tage und nach vorstehender Verordnung noch anwendbar sind, sind der in dem Landtagsabschiede vom 12ten April dieses Jahres unter B, 16 ertheilten Zusage gemäß nebst den sonst als nothwendig sich ergebenden Abänderungen und Ergänzungen des Regulativs vom 29sten November 1830 und der darauf bezüglichen Nachtragsbestimmungen in dem nachstehend unter Δ ersichtlichen Regulative für die Communalgarden zusammengestellt, und es haben sich alle Behörden für Communalgardenangelegenheiten und sonst Jedermann, den es angeht, fortan ausschließlich nach dem Inhalte dieses Regulativs zu achten.

Dresden, am 14ten Mai 1851.

Ministerium des Innern.  
von Friesen.

Gypendorf.



Im Bezirke der Kreisdirection Dresden: Dresden, Freiberg, Gain, Meissen, Pirna;  
 " " " " Leipzig: Borna, Döbeln, Grimma, Leipzig, Leisnig, Oschatz,  
 Penig, Rochlitz, Waldheim, Wurzen;  
 " " " " Zwickau: Annaberg, Chemnitz, Grimmitschau, Frankenberg,  
 Glauchau, Hohnstein, Lösnitz, Mittweida, Oederan,  
 Oelsnitz, Plauen, Reichenbach, Schneeberg, Walden-  
 burg, Werdau, Zschopau, Zwickau;  
 " " " " Budissin: Budissin, Kamenz, Löbau, Zittau.

---